

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der FRP-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur intelligenten und risikoorientierten Grenzsicherung (IRGG)

A. Problem

Die Sicherheitslage im europäischen Raum ist durch grenzüberschreitende Kriminalität, irreguläre Migration sowie international vernetzte Extremisten geprägt. Zugleich sind Wirtschaft und Gesellschaft auf leistungsfähige, effiziente Grenzprozesse angewiesen.

Der derzeitige § 34 des Bundespolizeigesetzes ermöglicht bereits den Abgleich personenbezogener Daten. Die Norm berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die technischen Möglichkeiten automatisierter Echtzeitverfahren, interoperabler europäischer Datenstrukturen sowie risikoorientierter Schnellabfertigungen im Personen- und Güterverkehr.

Es besteht daher Regelungsbedarf, um moderne, automatisierte Systeme rechtsstaatlich abzusichern und zugleich wirtschaftliche Abläufe zu beschleunigen.

B. Lösung

Das Gesetz ergänzt § 34 BPolG um einen neuen § 34a, der eine eigenständige und normenklar ausgestaltete Rechtsgrundlage für automatisierte Echtzeit-Datenabgleiche schafft. Zugleich wird die Interoperabilität mit bestehenden nationalen und europäischen Informationssystemen gestärkt, um grenzüberschreitende Sicherheitsstrukturen effizienter nutzbar zu machen. Darüber hinaus wird ein digitales Schnellverfahren für vorab registrierte und sicherheitsüberprüfte Pendlerinnen und Pendler eingeführt sowie ein sogenanntes Green-Lane-Verfahren für vorab überprüfte Unternehmen etabliert. Dabei werden klare datenschutzrechtliche Grenzen, umfassende Protokollierungspflichten und eine unabhängige Kontrolle gesetzlich verankert. Automatisierte Verfahren dienen ausschließlich der Entscheidungsunterstützung; eine maschinelle Letztentscheidung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für technische Anpassungen und Systemvernetzungen entstehen Investitionskosten in Höhe von geschätzt 280 Millionen Euro über drei Haushaltsjahre. Dem stehen Effizienzgewinne bei der Bundespolizei sowie eine spürbare Beschleunigung des Personen- und Güterverkehrs gegenüber. Reduzierte Wartezeiten für Pendlerinnen und Pendler sowie eine Entlastung wirtschaftlicher Abläufe führen mittel- und langfristig zu volkswirtschaftlichen Entlastungseffekten. Insgesamt wird eine nachhaltige Stärkung der Funktionsfähigkeit grenzbezogener Sicherheits- und Wirtschaftsprozesse erwartet.

Entwurf eines Gesetzes zur intelligenten und risikoorientierten Grenzsicherung (IRGG)

Vom 26.02.2026

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 34 die folgende Angabe eingefügt:
„34a Automatisierter Datenabgleich und beschleunigte Grenzverfahren“
2. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

§34a

Automatisierter Datenabgleich und beschleunigte Grenzverfahren

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 22 ist die Bundespolizei befugt, automatisierte Echtzeit Datenabgleiche mit nationalen und europäischen Fahndungs-, Sicherheits- und Identifizierungsdatenbanken durchzuführen.
- (2) Der automatisierte Datenabgleich erfolgt risikoorientiert und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Eine anlasslose, flächendeckende Dauerüberwachung ist unzulässig.
- (3) Für vorab registrierte und sicherheitsüberprüfte Personen kann ein digitales Schnellverfahren eingerichtet werden. Die Teilnahme setzt eine freiwillige Registrierung sowie eine Identitätsverifikation voraus.
- (4) Für vorab registrierte und sicherheitsüberprüfte Unternehmen kann ein beschleunigtes Abfertigungsverfahren („Green-Lane-Verfahren“) eingerichtet werden. Die Teilnahme erfolgt nach transparenten und risikobasierten Kriterien. Stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen bleiben zulässig.
- (5) Entscheidungen mit Eingriffscharakter dürfen ausschließlich durch hierzu befugte Bedienstete getroffen werden.
- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zweckgebunden. Sämtliche Abrufe und automatisierten Abgleiche sind zu protokollieren und regelmäßig durch eine unabhängige Kontrollinstanz zu überprüfen.
- (7) Eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung ist unzulässig.

Artikel 2

Evaluierung

- (1) Die Anwendung und die Auswirkungen des § 34a des Bundespolizeigesetzes werden drei Jahre nach dessen Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit der Bundespolizei evaluiert.
- (2) Die Evaluierung umfasst insbesondere:
 1. die Wirksamkeit des automatisierten Datenabgleichs im Hinblick auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung,
 2. die Einhaltung der Verfahrensgarantien nach § 34a Absatz 2, 5 und 7,
 3. die Anzahl, Art und Dauer der durchgeführten automatisierten Datenabgleiche,
 4. die Inanspruchnahme sowie die sicherheitsrelevanten Auswirkungen der Schnell- und Green-Lane-Verfahren nach § 34a Absatz 3 und 4,
 5. die Erkenntnisse der unabhängigen Kontrollinstanz nach § 34a Absatz 6.

- (3) Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens sechs Monate nach Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums vorzulegen. Der Bericht enthält eine Bewertung der Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelungen sowie gegebenenfalls Vorschläge für deren Änderung oder Aufhebung.
- (4) Der Bericht ist in nicht eingestufte Form zu veröffentlichen, soweit dem keine überwiegenden Sicherheitsinteressen entgegenstehen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die sicherheitspolitische Lage im europäischen Raum ist durch grenzüberschreitende Kriminalität, irreguläre Migration sowie international vernetzte extremistische Strukturen geprägt. Gleichzeitig ist Deutschland als wirtschaftsstarke Exportnation auf leistungsfähige und verlässliche Grenzprozesse angewiesen. Verzögerungen im Personen- und Güterverkehr führen zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen und beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes.

Der geltende § 34 des Bundespolizeigesetzes ermöglicht bereits den Abgleich personenbezogener Daten. Die Norm trägt jedoch den technischen Entwicklungen der vergangenen Jahre nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere automatisierte Echtzeitverfahren, interoperable europäische Datenarchitekturen sowie risikoorientierte Kontrollmechanismen bedürfen einer klaren gesetzlichen Grundlage, um Rechtsklarheit und Transparenz sicherzustellen.

Ziel des Gesetzes ist es, moderne technische Möglichkeiten rechtsstaatlich abgesichert nutzbar zu machen, ohne dabei eine flächendeckende oder anlasslose Überwachung zu etablieren. Sicherheit, Effizienz und Grundrechtsschutz sollen miteinander in Einklang gebracht werden. Das Gesetz stärkt die Handlungsfähigkeit der Bundespolizei, wahrt zugleich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sichert die Letztentscheidung durch menschliche Bedienstete.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem neuen § 34a BPolG wird eine eigenständige Rechtsgrundlage für automatisierte Echtzeit-Datenabgleiche geschaffen. Der Entwurf stellt klar, dass diese Verfahren ausschließlich risikoorientiert und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen dürfen. Eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus wird ein digitales Schnellverfahren für vorab registrierte und sicherheitsüberprüfte Pendlerinnen und Pendler eingeführt. Dieses Verfahren dient der Entlastung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs und ist freiwillig ausgestaltet.

Mit dem sogenannten Green-Lane-Verfahren wird für vorab überprüfte Unternehmen ein beschleunigtes Abfertigungsverfahren im Güterverkehr ermöglicht. Wirtschaftliche Effizienz und Sicherheit werden hierbei miteinander verbunden. Auch im Rahmen des Green-Lane-Verfahrens bleiben stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen jederzeit zulässig.

Der Entwurf normiert zudem klare Zweckbindungs-, Protokollierungs- und Kontrollpflichten. Dadurch wird Transparenz gewährleistet und datenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit geltendem Unionsrecht. Die vorgesehenen automatisierten Datenabgleiche erfolgen ausschließlich im Rahmen bestehender europäischer Informationssysteme, insbesondere unter Beachtung der Regelungen des Schengener Informationssystems sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und spezialgesetzlicher Sicherheitsvorschriften. Eine Änderung unionsrechtlicher Vorschriften ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Absatz 1:

Ändert die amtliche Inhaltsübersicht.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift konkretisiert die Befugnis der Bundespolizei zum automatisierten Echtzeit-Datenabgleich im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 22 BPolG. Dadurch wird Rechtssicherheit für moderne technische Verfahren geschaffen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ausdrücklich normiert. Gleichzeitig wird eine anlasslose, flächendeckende Dauerüberwachung ausgeschlossen. Die Risikoorientierung ist Leitprinzip der Anwendung. Das digitale Schnellverfahren dient der Entlastung des Pendlerverkehrs. Die Teilnahme ist freiwillig und setzt eine Identitätsverifikation voraus, um Missbrauch auszuschließen. Das Green-Lane-Verfahren ermöglicht eine beschleunigte Abfertigung vorab überprüfter Unternehmen. Sicherheitskontrollen bleiben jederzeit möglich, sodass wirtschaftliche Effizienz nicht zulasten der Sicherheit geht. Diese Regelungen stellen sicher, dass Eingriffsentscheidungen ausschließlich durch menschliche Bedienstete getroffen werden, personenbezogene Daten zweckgebunden verarbeitet werden und sämtliche Abrufe dokumentiert sowie überprüfbar sind. Der Mensch bleibt Entscheidungsträger.

Zu Artikel 2

Artikel 2 normiert eine verbindliche Evaluierung des neu eingeführten § 34a BPolG. Ziel ist es, die praktische Wirksamkeit, die Einhaltung der gesetzlichen Verfahrensgarantien sowie die Auswirkungen auf Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Grundrechtsschutz systematisch zu überprüfen. Die Evaluierung erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit der Bundespolizei und umfasst insbesondere Umfang, Anwendungspraxis und Kontrollmechanismen der automatisierten Datenabgleiche sowie der Schnell- und Green-Lane-Verfahren.

Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag vorzulegen und soll eine Bewertung der Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Regelungen enthalten. Dadurch wird eine fortlaufende parlamentarische Kontrolle sichergestellt und gegebenenfalls eine Anpassung der Regelungen ermöglicht.

Zu Artikel 3:

Regelt das Inkrafttreten.